

Gefässabstände zu Balkongeländer und Brüstungen

Die Frage der Abstände von Pflanzgefässen zu Balkongeländer wurde uns in letzter Zeit öfters gestellt. Die beigelegte Fachbroschüre „Geländer und Brüstungen“ vom Bundesamt für Unfallverhütung (BfU) gibt ausführlich Empfehlungen zum Thema Absturzsicherungen. Für detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an das BfU (www.bfu.ch)

Allgemein

Geländer, Brüstungen und Handläufe müssen als bauliche Massnahmen Personen vor Absturz oder Sturz sichern.

Die Projektierung von Geländern, Brüstungen und ähnlichen Schutzelementen ist in der Norm SIA 358 geregelt. Als Mindesthöhe für Wohnbauten gilt eine Höhe von 1.00 m ab Boden für Geländer und Brüstungen.

Rechtliche Grundlage

Das Recht regelt: Wer einen gefährlichen Zustand schafft, muss die zur Vermeidung eines Schadens notwendigen und zumutbaren Vorsichtmassnahmen treffen.

Begehbare Elemente

Als begehbar gelten Flächen, wenn man auf ihnen vergleichsweise gut, ohne besondere akrobatische Anstrengungen und ohne Zuhilfenahme der Hände stehen kann und sie weniger als 65 cm über der massgebenden begehbaren Fläche liegen.

Demzufolge gilt ein Pflanzgefäss von weniger als 65 cm Höhe als begehbar. Pflanzgefässe ab 65 cm Höhe gelten als nicht begehbar und dürfen direkt an ein Geländer oder an eine Brüstung gestellt werden.

Abstände gemäss BfU

Gemäss Bundesamt für Unfallverhütung soll der Sicherheitsabstand ab Oberkante Geländer zu Oberkante Gefäss 1.00 m betragen. Dies gilt für Gefässe, welche als begehbar gelten.

